

Änderungsvereinbarung

Zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Lörrach und dabei insbesondere zur Unterstützung von Jugendinitiativen schließen

1. der Landkreis Lörrach, vertreten durch Frau Landrätin Marion Dammann und
2. der Kreisjugendring Lörrach e.V. , vertreten durch den 1. Vorsitzenden Jörg Mauch

folgende

Änderungsvereinbarung

mit dem Ziel den bestehenden Jugendfonds erfolgreich weiter zu führen und hierzu die in der Satzung vom 14.04.2003 aufgestellten Regelungen anzupassen und entsprechend wie folgt abzuändern:

I)

§ 3 der Satzung vom 14.04.2003 wird aufgehoben und durch folgende Regelung ersetzt:

§ 3

Vermögen

- Zur Gründung des Fonds verpflichten sich der Landkreis Lörrach € 20.000 und das Land Baden-Württemberg , vertreten durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport , € 27.000 an Barmitteln in den Fonds einzubringen. Weitere Zuwendungen von Dritten sollen diesem Geldvermögen zufließen.
- Der Kapitalgrundstock darf 25.000 € oder einen vom Kuratorium neu festgelegten höheren Betrag nicht unterschreiten.
- Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus dem Fonds besteht nicht. Seine Leistungen sind nachrangig gegenüber anderen Ansprüchen.
- Jährlich wiederkehrende Leistungen sind nicht möglich.

II)

§ 5 der Satzung vom 14.04.2003 wird aufgehoben und durch folgende Regelung ersetzt:

§ 5

Kuratorium

Dem Kuratorium gehören an:

- die Landrätin
- Bürgermeister
- Vertreter der Medien
- Vertreter der freien Wohlfahrtsverbände
- Jugendliche und Vertreter*innen des Kreisjugendrings

Die einzelnen Mitglieder werden durch das Kuratorium ernannt.

Weitere Mitglieder, zu denen auch Förderer des Fonds ab einer Mindestfördersumme von € 2500,- zählen können, können durch das Kuratorium ernannt werden.

Vorsitzende des Kuratoriums ist die Landrätin.

III)

§ 7 der Satzung vom 14.04.2003 wird aufgehoben und durch folgende Regelung ersetzt:

§ 7

Sitzung des Kuratoriums

- Die Geschäftsstelle beruft dieses unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Unterlagen für die Beratung sollen den Mitgliedern des Kuratoriums so rechtzeitig bekannt gegeben werden, dass sie sich mit ihnen vertraut machen können.
- Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei einer wegen Beschlussunfähigkeit erneut einberufenen Sitzung ist das Kuratorium auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- Beschlüsse des Kuratoriums werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Vertragsänderungen und die Aufhebung des Vertrags ist die Mehrheit von mindestens 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.
- Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten.

IV)

§ 8 der Satzung vom 14.04.2003 wird aufgehoben und durch folgende Regelung ersetzt:

§ 8

Geschäftsführender Ausschuss

Bei der Geschäftsstelle wird ein geschäftsführender Ausschuss eingerichtet. Diesem gehört an:

- ein(e) VertreterIn des Fachbereichs Jugend & Familie – Sachgebiet Kreisjugendreferat
- drei weitere vom Kuratorium jeweils auf 2 Jahre gewählte Mitglieder

Der/die Vorsitzende im geschäftsführenden Ausschuss ist der/die Vertreter/in des Kreisjugendreferats.

V)

§ 9 der Satzung vom 14.04.2003 wird aufgehoben und durch folgende Regelung ersetzt:

§ 9

Aufgaben des geschäftsführenden Ausschusses

Der geschäftsführende Ausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten des Fonds, soweit das Kuratorium nicht zuständig ist. Ihm obliegt insbesondere die Vergabe der Fördermittel. Der geschäftsführende Ausschuss fasst seine Beschlüsse durch ein Umlaufbeschlussverfahren. Sollten sich Mitglieder ihrer Stimme enthalten, wird dies als Zustimmung gewertet.

Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt.

VI)

§ 10 der Satzung vom 14.04.2003 wird aufgehoben und durch folgende Regelung ersetzt:

§ 10

Geschäftsstelle

- Die Geschäftsstelle des Fonds wird beim Sachgebiet Kreisjugendreferat eingerichtet.
- Die Geschäftsstelle erledigt die laufenden Geschäfte des Fonds. Ein Vertreter / eine Vertreterin der Geschäftsstelle nimmt ohne Stimmrecht an den Versammlungen des Kuratoriums und des geschäftsführenden Ausschusses teil und führt das Protokoll.
- Die Geschäftsstelle verwaltet das Fondsvermögen und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Sie erstattet dem Kuratorium jährlich den Kassenbericht. Bewilligungen und Zahlungen des Fonds darf sie nur nach den Beschlüssen des geschäftsführenden Ausschusses oder des Kuratoriums aussprechen und leisten.

VII)

§ 12 der Satzung vom 14.04.2003 wird aufgehoben und durch folgende Regelung ersetzt:

§ 12

Vermögensanfall bei Auflösung

Im Falle der Auflösung des Fonds fällt das vorhandene Vermögen an den Kreisjugendring und muss im Sinne der Satzung des Fonds verwendet werden. Bei Auflösung des Fonds innerhalb von 10 Jahren nach Auszahlung des Landeszuschusses sind 50 % der ursprünglichen Landeseinlage an das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zurückzuzahlen. Eine Auflösung muss von der Geschäftsstelle des Jugendfonds bei der Jugendstiftung Baden-Württemberg beantragt werden. Über die Zweckmäßigkeit entscheidet dann das Kuratorium der Jugendstiftung Baden-Württemberg.

Marion Dammann
Landrätin

Vorsitzender des Kreisjugendrings